

Satzung des Kirchbaufördervereins der katholischen Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig e.V.

Präambel

Im Jahre 1710 fand in Leipzig in der Pleißenburg der erste katholische Gottesdienst nach der Reformation statt. Im Jahre 1847 wurde die erste Propsteikirche St. Trinitatis in der Rudolphstraße eingeweiht. Diese wurde bei einem Bombenangriff im Dezember 1943 schwer beschädigt. Ein Wiederaufbau dieses Kirchengebäudes wurde von Seiten der damaligen Regierung jedoch nicht erlaubt. Bis ins Jahr 1982 war die Gemeinde in unterschiedlichen Räumlichkeiten zu Gast, unter anderem in der 1968 gesprengten Universitätskirche.

Der Neubau der Propsteikirche wurde am Rande des Rosentals am 21.11.1982 eingeweiht. Schon bald zeigte sich, dass der Gebäudekomplex gravierende bautechnische Probleme aufwies. Auch die fortlaufenden Unterhaltskosten stellten eine zunehmend weniger zu tragende Belastung für den Pfarrhaushalt dar.

Aus diesen Gründen wurde im Jahr 2007 ein Ersatzneubau an anderer Stelle von Seiten des Bistums genehmigt. Um die Finanzierung dieses Neubaus und der späteren Instandsetzungs- und laufenden Unterhaltskosten sowie notwendige Einrichtungen und Ausrüstungen des Gemeindezentrums durch Beschaffung der erforderlichen Mittel zu sichern, wird auf Initiative engagierter Gemeindemitglieder der katholischen Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig ein Kirchbauförderverein gegründet, der sich die folgende Satzung gibt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Kirchbauförderverein der katholischen Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2009 endet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck umfasst die materielle und ideelle Förderung der Neuerrichtung der Propsteikirche und der dazugehörigen Gebäude und ihre Erstausrüstung mit notwendigen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen und sonstigen, von der Pfarrgemeinde für die Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigten Mittel.
- (2) Der Verein fördert darüber hinaus die Instandhaltung und den laufenden Unterhalt des Kirchengebäudes St. Trinitatis und des gesamten Gemeindezentrums, einschließlich aller dazugehörenden Außenflächen, Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere durch Beschaffung und Bereitstellung von Geld- oder Sachmitteln.
- (3) Der Verein unterstützt den Pfarrgemeinderat, den Kirchenrat und die Baukommission, der katholischen Propsteipfarrei St. Trinitatis bei der Planung, Organisation und Durchführung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung und die Weiterleitung der Mittel an die katholische Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig zwecks Verwendung zur Förderung kirchlicher Zwecke, z. B. die Unterhaltung der kirchlichen Bausubstanz und zum Neubau und Errichtung eines Gotteshauses mit Gemeindezentrum und Wohnbereich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Natürliche Personen können nur Mitglied des Vereins werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig wird.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. In Abweichung von Satz 1 kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mindestens drei Monate in Verzug ist und bereits schriftlich gemahnt wurde. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Der Vorstand kann die Aufnahme fördernder Mitglieder beschließen. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss natürliche Personen (einschließlich Mitglieder des Vereins) zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung wird wirksam, wenn der Ernannte die Ernennung annimmt. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines Mitglieds, ist jedoch von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zusammen. Fördernde Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 6 dieser Satzung nehmen an der Mitgliederversammlung beratend teil. Die Ausübung des Stimmrechts darf einem anderen nicht überlassen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der vorstehenden Ladungsfrist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) die Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstands,
 - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und über Einsprüche,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der

Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern in der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sein.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet. Sie bestimmt zu Beginn auf Vorschlag des Versammlungsleiters einen Protokollführer.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern unabhängig von ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugesandt wird. Es muss Ort und Zeit der Sitzung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge, die Art der Abstimmung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Satzungsänderungen müssen der genaue Wortlaut der geänderten Satzungsvorschrift und der Wortlaut der neuen Fassung angegeben werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mindestens einem und bis zu drei Beisitzern,
 - e) einem Priester der katholischen Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands unter Angabe des jeweils zu bekleidenden Vorstandsamts im Sinne des Abs. 1. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Hat bei einem Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Durch die Wahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über die Anzahl der Beisitzer für die jeweilige Amtsperiode des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von zwei Jahren aus, so wählt die Mitgliederversammlung für das Amt des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied für die verbliebene Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf von zwei Jahren aus, ist eine Nachwahl nicht erforderlich, wenn dem Vorstand zumindest ein weiterer Beisitzer angehört. Die gewählten Mitglieder bleiben auch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Wahl bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstandsvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Jede Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vertretung des Vereins

Den Verein vertreten der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 8 Schlussbestimmung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt etwa vorhandenes Vermögen an die katholische Propsteipfarrei St. Trinitatis Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung ausschließlich die maskuline Form verwendet.